

BGer 9F 11/2018 vom 18. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9F_11_2018

FR: TF 9F 11/2018 du 18 septembre 2018

IT: TF 9F 11/2018 del 18 settembre 2018

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 121 lit. d BGG kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts u.a. verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Ein Versehen im Sinne von Art. 121 lit. d BGG liegt vor, wenn eine Tatsache oder ein bestimmtes Aktenstück übersehen oder mit einem falschen Wortlaut wahrgenommen worden ist. Wenn jedoch die Tatsache oder das Aktenstück in der äusseren Erscheinung richtig wahrgenommen wurde, liegt kein Versehen vor, sondern allenfalls eine unzutreffende beweiswürdige oder rechtliche Würdigung, die mit der Versehensrüge nicht in Frage gestellt werden kann. Ausserdem kann der Revisionsgrund nur angerufen werden, wenn "erhebliche Tatsachen" unberücksichtigt geblieben sind, das heisst solche, die zugunsten des Gesuchstellers zu einer anderen Entscheidung geführt hätten, wenn sie berücksichtigt geworden wären (Urteil 4F_1/2007 vom 13. März 2007 E. 6.1 mit Hinweis auf die Rechtsprechung zum gleichlautenden, bis 31. Dezember 2006 gültig gewesenen Art. 136 lit. d OG). Die allenfalls unzutreffende Würdigung von Beweisen berechtigt so wenig zu einer Revision wie die rechtliche Würdigung eines Sachverhalts (Urteil 5F_6/2007 vom 7. April 2008 E. 2.2, 4F_1/2007 vom 13. März 2007 E. 6.1).

E. 2

Der Gesuchsteller, der sich einzig auf Art. 121 lit. d BGG stützt, macht keinen im Sinne dieser Bestimmung und der hiezu ergangenen Rechtsprechung erheblichen Revisionsgrund geltend. Der Umstand, dass entgegen dem zweiten Satz in Erwägung 3.2 des Urteils der Versicherte nicht auch das Gutachten des Dr. med. C. _____ kritisiert hat, sondern das Verwaltungsgericht des Kantons Zug hievon bei der Indikatorenprüfung abgewichen ist, ist revisionsrechtlich schon deswegen unerheblich, weil die fallentscheidende, das Urteil tragende Erwägung 3.1 davon nicht betroffen ist. In der Erwägung 3.2 selber geht es sodann um die vorinstanzliche Beweiswürdigung, deren offensichtliche Unrichtigkeit (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 1 BGG) der damalige Beschwerdeführer und heutige Gesuchsteller nicht stichhaltig zu begründen vermochte. Welche im Sinne der dargestellten Rechtsprechung erheblichen Tatsachen, die zu einer anderen Entscheidung zu Gunsten des Versicherten hätten führen können, das Bundesgericht im Urteil vom 29. Juni 2018 unberücksichtigt gelassen haben soll, erschliesst sich aus dem Revisionsgesuch ebenfalls nicht. Die darin erneut aufgeworfene Kritik am kantonalen Gerichtsentscheid ist unter revisionsrechtlichem Gesichtswinkel unbehelflich, unabhängig davon, ob sie Tat- oder Rechtsfragen betrifft, da einer Revision bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen

nur das bundesgerichtliche Urteil, nicht aber der Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug, unterzogen werden könnte.

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.